

TOP:



Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

51 - Jugendhilfe

Vorl.Nr.: V/2012/01511

Datum: 13.02.2012

Gremium	Sitzung am		
Jugendhilfeausschuss	06.03.2012	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Auswirkungen des neuen Bundeskinderschutzgesetzes (BKischG)

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz sollen insbes. Netzwerkstrukturen zum Kinderschutz aufgebaut bzw. weiterentwickelt werden. Dieses Netzwerk soll durch den Einsatz von Familienhebammen gestärkt werden. Der Bund hat im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nach intensiven Verhandlungen im Vermittlungsausschuss eine dauerhafte Förderzusage erteilt. Leider fehlt es weiterhin an einer konkreten Verordnung bzw. Kostenzusage. Die Verwaltung hat für das Jahr 2012 zunächst für den Einsatz einer Familienhebamme 12.000 € angesetzt. Dies entspricht der Finanzierung einer ¼-Stelle ab Mai 2012 (vorauss. Rechtskraft des Haushaltes). Für die Finanzplanung ab 2013 sind jährlich jeweils 18.000 € angemeldet. Aufgrund der noch fehlenden Ausführungsbestimmungen konnte bisher kein Betrag auf der Einnahmeseite eingestellt werden.

Begründung

Nach jahrelangen Diskussionen ist das Bundeskinderschutzgesetz (BKischG) zum 01.01.2012 in Kraft getreten.

Im **Ratsinformationssystem** sind sowohl der **Gesetzestext** als auch eine vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) erstellte **Übersicht über die zentralen Änderungen** hinterlegt.

Das aus 6 Artikeln (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz -KKG-, Änderungen des SGB VIII, Änderungen in anderen Sozialgesetzbüchern, Evaluation, Bekanntmachung und Inkrafttreten) bestehende BKiSchG sieht für die Jugendämter insbes. folgende Aufgaben und Pflichten vor:

- Pflicht zum **Hausbesuch** (§ 8a Abs. 1 SGB VIII und § 2 Abs. 2 S. 2 KKG)
- Pflicht zu **Beratung** (§ 8b Abs. 1 und 2 SGB VIII)
- Pflicht zu **erweiterter Familienberatung** (Erziehungskompetenz; schon während der Schwangerschaft; § 16 Abs. 3 SGB VIII)
- Pflicht zur **Beratung und Unterstützung der Pflegeperson** auch außerhalb des zuständigen Jugendamtes (§ 37 Abs. 2 SGB VIII)
- Pflicht zum **Abschluss von Sicherstellungsvereinbarungen** mit Freien Trägern über die Vorlage eines **erweiterten Führungszeugnisses** (§ 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII i. V. m. § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG)
- Pflicht zur Entwicklung, Anwendung und Evaluation von Grundsätzen, Maßstäben und Maßnahmen für die **Qualität der Aufgabenerfüllung** (§ 79a i. V. m. § 2 SGB VIII)
- Pflicht zur erweiterten **Statistikmeldung** (§§ 98, 99 SGB VIII)
- Organisation eines „**Netzwerkes Frühe Hilfen**“ (§ 3 Abs. 3 KKG)

Aufgrund fehlender Durchführungsverordnungen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine verlässliche Aussage über die Auswirkungen in der Praxis (Finanzierung, Ressourcenbedarf etc.) getroffen werden. Das Landesjugendamt hat bereits frühzeitig seine Unterstützung zugesagt und bereitet im Zusammenwirken mit den örtlichen Jugendhilfeträgern entsprechende Empfehlungen und Arbeitshilfen für eine qualitativ gute Umsetzung der neuen gesetzlichen Bestimmungen vor.

Die Verwaltung wird den Jugendhilfeausschuss über die weitere Entwicklung informieren.

Meckenheim, den 13.02.2012

Andreas Jung

FB-Leiter

Hans-Karl Müller

Co-Dezernent

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen